

Satzung über die Erhebung von Gebühren für internationale Studierende, für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung und für das Studium von weiteren immatrikulierten Personen (Gaststudierenden) sowie die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten an der Technischen Universität München (Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung)

Vom 28. August 2023

Aufgrund von Art.9 Satz 2 in Verbindung mit Art.13 Abs.7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Die Technische Universität München erhebt Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung. ²Die Gebühren werden von der Technischen Universität München als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs.5 Nr.6 BayHIG) erhoben. ³Das Gebührenaufkommen steht der Technischen Universität München zu.
- (2) ¹Gebühren und Entgelte nach Art.13 Abs.2 BayHIG gehen anderen Gebührentatbeständen nach dieser Satzung vor. ²In diesem Fall wird keine Gebühr nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG fällig.
- (3) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz (KG) sowie die Einhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Studiengebühren für internationale Studierende

§ 2 Gebührenpflicht für internationale Studierende

Die Technische Universität München erhebt ab dem Wintersemester 2024/25 für das Studium ausländischer Studierender, die nicht gemäß Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, (internationale Studierende) in Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen Studiengebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) ¹Die Studiengebühr für internationale Studierende (Studiengebühr) beträgt pro Semester für einen Bachelorstudiengang 2000 Euro oder 3000 Euro; für einen Masterstudiengang 4000 Euro oder 6000 Euro (Gebührenklassen). ²Die Zuordnung der Studiengänge und Teilstudiengänge zu den Gebührenklassen erfolgt durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium und wird auf den Internetseiten der Technischen Universität München öffentlich bekannt gemacht. ³Dabei kann auch beschlossen werden, dass aus besonderen Gründen, z. B. bei Einführung eines Studiengangs oder besonderem bildungspolitischem und strategischem Interesse für einen Studiengang dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum die Studiengebühr halbiert oder ausgesetzt wird. ⁴Die bei Studienbeginn geltende Gebühr bleibt für die jeweilige Kohorte für die Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Fachsemesters unverändert.
- (2) ¹Der Zahlungseingang der Studiengebühr hat innerhalb der gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren fälligen Gebühren und Beiträgen gemäß Art. 121 BayHIG zu erfolgen. ²Der Betrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Technischen Universität München bestimmtes Konto zu entrichten. ³Bei einer Exmatrikulation binnen fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn wird die bereits bezahlte Gebühr erstattet. ⁴Bei einer Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) ¹Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung kann die Technische Universität München internationale Studierende einer oder mehrerer Partnerhochschulen, die in einem Kooperationsstudiengang oder in einem Double/Multiple Degree Programm immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 2 befreien, wenn das Programm verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt; die Gebührenfreiheit soll auf Gegenseitigkeit vereinbart werden. ²Im Übrigen sind internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel maximal zwei Semester und ohne die Absicht, einen Abschlussgrad der Technischen Universität München zu erwerben, an die Technische Universität München kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.
- (2) Von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit sind internationale Studierende ferner während Zeiten der Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit §§ 11 und 12 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Von der Gebührenpflicht nach § 2 befreit sind Studierende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 1. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 1. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde. ²Entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein.
- (4) Von der Gebührenpflicht nach § 2 sind Studierende befreit, wenn eine Behinderung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt und sich diese erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (5) ¹Wer sich auf einen der oben genannten Befreiungsgründe beruft, hat die entsprechenden Nachweise im ortsüblich bekannt gegebenen Verfahren vorzulegen. ²Die Nachweise sind innerhalb folgender Ausschlussfristen vorzulegen:
1. bei einer Immatrikulation zum Wintersemester bis zum 15. September,
 2. bei einer Immatrikulation zum Sommersemester bis zum 15. März,
 3. bei einer Rückmeldung zum Wintersemester bis zum 15. August,
 4. bei einer Rückmeldung zum Sommersemester bis zum 15. Februar.

§ 5 Erlasstipendium

- (1) ¹Die Technische Universität München kann für internationale Studierende die Studiengebühr im Wege von Stipendien erlassen (Erlasstipendium). ²Dabei kann die Technische Universität München insbesondere regeln, dass ein bestimmter Anteil der Stipendien aufgrund besonderer Begabung vergeben wird. ³Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Stipendien sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung ist in Stipendienrichtlinien geregelt. ⁴Die Technische Universität München berücksichtigt dabei Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter.

- (2) ¹Die Anzahl der Erlassstipendien soll nicht mehr als 20 Prozent der internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 2 betragen. ²Wie vielen internationalen Studierenden pro Studienjahr die Gebühr erlassen werden kann, legt die Technische Universität München orientiert an den in Satz 1 genannten Prozentsätzen jeweils für drei Jahre fest, § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Der Festlegung werden die Studienanfängerzahlen der internationalen Studierenden nach § 2 auf der Grundlage der zum 1. Januar des Festsetzungsjahres aktuellsten Zahlen der amtlichen Hochschulstatistik zugrunde gelegt. ⁴Weitere Erlasse nach Abs. 1 kann die Technische Universität München aus Mitteln nach § 3 Abs. 1 vorsehen.

§ 6 Sozialverträglichkeit

- (1) ¹Zur Sicherstellung der Sozialverträglichkeit kann die Gebühr nach § 2 internationalen Studierenden erlassen werden, für die es aus sozialen oder familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie die Studiengebühren entrichten müssten. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage geraten, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können; hierzu ist darzulegen und nachzuweisen, wie die Notlage entstanden ist; ein Finanzierungsplan für das gesamte Studium ist vorzulegen,
 2. die persönliche Betreuung bzw. Pflege von Kindern oder naher Angehörigen zu einer Situation führt, die den Studienabschluss gefährden würde.
- (2) ¹Ein Gebührenerlass erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Semesterbeginn zu stellen. ³Die konkrete Frist und die jeweils einzureichenden Nachweise werden vom TUM Center for Study and Teaching – Abteilung Beiträge und Stipendien ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Fremdsprachige Nachweise sind in deutscher oder englischer Übersetzung einzureichen. ⁵Die Gebühr wird in der Regel für ein Studienjahr erlassen; eine Wiederbeantragung ist möglich.
- (3) Wer aus wirtschaftlichen Gründen aufgrund der Gebührenpflicht an der Aufnahme des Studiums gehindert ist, kann sich für ein Erlassstipendium nach § 5 bewerben.

Dritter Abschnitt Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 7 Gebührentatbestände

- (1) ¹Studierende, die an Angeboten der Weiterbildung teilnehmen, haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Als Angebote der Weiterbildung im Sinn des Satzes 1, für die eine Gebühr erhoben wird, gelten:
1. weiterbildende Masterstudiengänge,
 2. weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden,
 3. weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln,
 4. weiterqualifizierende berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern,
 5. weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden,
 6. weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.
- (2) Weitere immatrikulierte Studierende im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG (Gaststudierende) haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Aufwand der Technischen Universität München sowie dem Nutzen, dem wirtschaftliche Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Studierenden oder Gaststudierenden zu bemessen.
- (2) ¹Für die Angebote der Weiterbildung beträgt der Gebührenrahmen 10 Euro bis 300 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen der Angebote der Weiterbildung im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums. ³Der Aufwand nach Abs. 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ⁴Die Höhe der Gebühr wird von der Technische Universität München festgesetzt. ⁵Über die entsprechenden Grundlagen für die Gebührenfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Für das Studium von Gaststudierenden beträgt die Gebühr pro Semester bei der Immatrikulation 120 Euro, sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen aus Angeboten der Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 teilnehmen.

§ 9

Absehen von der Gebührenerhebung, Gebührenermäßigung

- (1) ¹Sofern die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Technischen Universität München neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen, werden keine Gebühren erhoben. ²Von einer Gebührenerhebung wird ferner abgesehen bei
1. ausländischen Gaststudierenden, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 2. Schülerinnen und Schülern, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
 3. Gaststudierenden, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- (2) Besteht an der Durchführung eines Angebots der Weiterbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische Universität München die zu erhebenden Gebühren für alle oder für einen definierten Personenkreis ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 10

Entgelttatbestände

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch Gaststudierende sind, haben ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Studierende, die am German Institute of Science and Technology - TUM Asia (GIST - TUM Asia), Singapur ein Studienangebot in Anspruch nehmen, haben ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

§ 11

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts ist nach dem Aufwand der Technischen Universität München sowie dem Nutzen, dem wirtschaftliche Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bemessen.
- (2) ¹Für die Angebote beträgt der Entgeltrahmen 10 Euro bis 300 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Einzelstunde. ²Der Aufwand nach Abs.1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ³Die Höhe des Entgelts wird von der Technischen Universität München festgesetzt. ⁴Über die entsprechenden Grundlagen der Entgeltfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

- (1) ¹Der für das jeweilige Semester festgesetzte Teil der Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung ist, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht anders vereinbart
 1. bei Weiterbildungsstudiengängen/Weiterqualifikationsstudiengängen im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 mit der Immatrikulation oder Rückmeldung,
 2. bei Studienangeboten im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 mit der Immatrikulationzu entrichten. ²Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (2) Der für den jeweiligen Zeitraum festgesetzte Teil des privatrechtlichen Entgelts für die Teilnahmen an Angeboten der Weiterbildung ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Das privatrechtliche Entgelt für das Studium an German Institute of Science and Technology - TUM Asia (GIST - TUM Asia), Singapur ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf die Gebührenerhebung zum Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.
- (2) Gemäß Art. 128 Abs. 2 Satz 2 BayHIG ist das Studium im jeweiligen Studiengang gebührenfrei für
1. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert waren,
 2. ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in diesem Studiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert waren.
- (3) Gemäß Art. 128 Abs. 2 BayHIG wird geregelt, dass
1. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem berufsbegleitenden Studiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
 2. Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an der Technischen Universität München immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
 3. für die in Nrn. 1 und 2 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in den Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.
- (4) Abweichend von Abs. 1 sind Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen (Student Exchange, Kooperationsstudiengänge, Double/Multiple Degrees) mit Partnerhochschulen an der Technischen Universität München studieren, im Wintersemester 2024/2025 unabhängig von der vertraglichen Regelung zur Gebührenfreiheit von der Kostenpflicht einmalig ausgenommen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 28. August 2023.

München, 28. August 2023

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 28. August 2023 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. August 2023.